

## **Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.**

Der Verwaltungsrat hat auf seiner Sitzung am 26.05.1994 gemäß § 23 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrags folgende Satzung der Körperschaft (zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrats vom 18.06.2014) beschlossen:

### **I. Die Körperschaft und ihre Aufgaben**

#### **§ 1 Name und Sitz der Körperschaft**

- (1) Die Körperschaft führt den Namen Deutschlandradio. Sie ist eine gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Körperschaft führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
- (3) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. Der Intendant, die dazugehörige Verwaltung und der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz der Körperschaft befinden sich in Köln.

#### **§ 2 Funkhäuser, Studios sowie Zusammenarbeit mit ARD und ZDF**

- (1) Die Körperschaft betreibt programm- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser in Berlin und Köln.
- (2) Die Körperschaft nutzt im In- und Ausland die vorhandenen sächlichen, technischen und personellen Kapazitäten ihrer Mitglieder, insbesondere deren Studios, soweit dies programmlich vertretbar und wirtschaftlich ist. Über die Nutzung stimmt sich die Körperschaft mit ihren Mitgliedern ab. Mit ihren Mitgliedern arbeitet die Körperschaft ferner durch die Koproduktion von Programmen und die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen zusammen. Die Programmerstellung durch die beiden Funkhäuser in Berlin und Köln bleibt hiervon unberührt.

## § 2a Technische Übertragungskapazitäten

Die Körperschaft ist gehalten, beiden Programmen eine bundesweit möglichst gleichgewichtige terrestrische Verbreitung zu gewährleisten. Dazu wird sie ein Nutzungskonzept erstellen, das auch künftig bereitzustellende Übertragungsmöglichkeiten einschließt.

## § 3 Aufgaben der Körperschaft

- (1) In den Sendungen der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Sendungen sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.
- (2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen.
- (3) Die Körperschaft hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer und auch vor Natur und Umwelt zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen.
- (4) Die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen der Körperschaft sowie Grundsätze und Verantwortung für die Sendungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag, insbesondere aus dessen §§ 1 bis 15.

## II. Organe der Körperschaft

### § 4 Organe der Körperschaft

Die Organe der Körperschaft sind

1. der Hörfunkrat
2. der Verwaltungsrat
3. der Intendant

#### 1. Der Hörfunkrat

### § 5 Aufgaben und Amtszeit des Hörfunkrates

- (1) Der Hörfunkrat stellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Richtlinien für die Sendungen des Deutschlandradios auf. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 5 bis 11 und 15 des Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze. Er berät den Intendanten in Programmfragen.
- (2) Der Hörfunkrat wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrats in geheimer Wahl den Intendanten auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Intendanten und über die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (4) Die Amtszeit des Hörfunkrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dessen erstem Zusammentritt. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt der bisherige Hörfunkrat seine Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Hörfunkrates weiter wahr.

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Hörfunkrates werden nach den Vorschriften des § 21 des Staatsvertrages entsandt.
- (2) Die Mitglieder des Hörfunkrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Unvereinbarkeit von Amt und Mitgliedschaft im

Sinne des § 21 Absatz 5 StV oder eine Interessenkollision im Sinne des § 21 Absatz 6 StV zu begründen, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Im Falle des § 21 Absatz 6 Satz 7 des Staatsvertrages legt das Mitglied mit Aufnahme in den Hörfunkrat seine Mitgliedschaft in einem Aufsichtsgremium der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten oder des ZDF nieder und informiert den Vorsitzenden des Hörfunkrates darüber. Wird einem Mitglied des Hörfunkrates seine Benennung für ein Aufsichtsratsgremium der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF bekannt, so hat es ungeachtet seiner Verpflichtungen nach § 21 Absatz 6 des Staatsvertrages den Vorsitzenden des Hörfunkrates unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Bestehen einer Unvereinbarkeit von Ämtern oder einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Absätze 5 und 6 des Staatsvertrages wird durch Beschluß des Hörfunkrates festgestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Ablauf der Amtszeit
  - b) Amtsniederlegung
  - c) Abberufung durch die nach § 21 Absatz 1 des Staatsvertrages entsendungsberechtigten Stellen
  - d) Berufung oder Entsendung in den Verwaltungsrat
  - e) Beschluß des Hörfunkrates im Falle einer Unvereinbarkeit von Ämtern oder Interessenkollision im Sinne des § 21 Absätze 5 und 6 des Staatsvertrages
  - f) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
  - g) Verlust oder Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter
  - h) Tod
- (6) Scheidet ein Mitglied des Hörfunkrates aus, so hat der Vorsitzende unverzüglich die nach § 21 des Staatsvertrages Entsendeberechtigten zu unterrichten, daß eine Neukonstituierung des Hörfunkrates erforderlich wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Hörfunkrates die nach § 21 des Staatsvertrages Entsendeberechtigten darauf hinzuweisen, daß eine Neukonstituierung des Hörfunkrates erforderlich wird.

### A.3 Seite 4

## § 7 Vorsitz

- (1) Der Hörfunkrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Hörfunkrates und leitet seine Sitzungen.
- (3) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Hörfunkrates.
- (4) Der Vorsitzende beruft rechtzeitig die konstituierende Sitzung des Hörfunkrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

## § 8 Sitzungen

- (1) Der Hörfunkrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt der Vorsitzende, sofern der Hörfunkrat dazu keinen Beschluß gefaßt hat. Auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Intendanten ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Sitzung den Tätigkeitsbericht des Intendanten und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Hörfunkrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.
- (4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Er ist auf seinen Wunsch zu hören. In allen, die Zuständigkeit des Hörfunkrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Hörfunkrat gegenüber auskunftspflichtig.

- (5) Mitglieder des Personalrats nehmen an den Sitzungen des Hörfunkrates teil und können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.
- (6) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht der Hörfunkrat eine Ausnahme beschließt.
- (7) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

### **§ 9 Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit**

- (1) Der Hörfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen
  - a) die Wahl des Intendanten
  - b) der Beschluß über die Zustimmung zur Entlassung des Intendanten
  - c) der Beschluß über die Genehmigung des Haushaltsplans.

### **§ 10 Geschäftsordnung und Ausschüsse**

- (1) Der Hörfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

## **2. Der Verwaltungsrat**

### **§ 11 Aufgaben und Amtszeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über den von dem Intendanten entworfenen Haushaltsplan und leitet ihn dem Hörfunkrat zur Genehmigung zu. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß. Er schlägt dem Hörfunkrat die Entlastung des Intendanten vor.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Körperschaft und erlässt eine Finanzordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Intendanten einen Beauftragten für den Datenschutz. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. § 5 Absatz 4, Sätze 2 und 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

### **§ 12 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach den Vorschriften des § 24 des Staatsvertrages berufen oder entsandt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Staatsvertrages sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Interessenkollision im Sinne des § 21 Absatz 6 des Staatsvertrages zu begründen, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich anzuzeigen. § 6 Absatz 3 gilt für sie entsprechend.
- (3) Das Bestehen einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Absatz 6 des Staatsvertrages wird durch Beschluß des Verwaltungsrates festgestellt.
- (4) die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Ablauf der Amtszeit
  - b) Amtsniederlegung
  - c) Abberufung durch die nach § 24 des Staatsvertrages berufungs- bzw. entsendungsberechtigten Stellen
  - d) Entsendung in den Hörfunkrat
  - e) Beschluß des Verwaltungsrates im Fall einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Absatz 6 des Staatsvertrages

- f) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
  - g) Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter
  - h) Tod.
- (5) Endet eine Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, die Bundesregierung, den Vorsitzenden der ARD oder den Intendanten des ZDF zu unterrichten und auf eine Neuberufung hinzuwirken.
- (6) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates die in Absatz 5 Genannten zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Verwaltungsrates gewährleistet ist.

### § 13 Vorsitz

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als Vorsitzender ist ein nach § 24 Absatz 1 Buchstabe c) oder d) des Staatsvertrages entsandtes Mitglied im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet seine Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft bei Abschluß des Dienstvertrages und sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und dem Intendanten.
- (4) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.



## **§ 14 Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Intendanten ist eine Sitzung einzuberufen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann eine Einberufungspflicht auf Antrag von weniger als drei Mitgliedern vorsehen.
- (2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Dem schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
- (3) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Vor jeder Beschlussfassung des Verwaltungsrates über den Haushalt und die Rechtsgeschäfte nach § 28 des Staatsvertrages ist der Intendant zu hören. In allen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Verwaltungsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat.

## **§ 15 Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen Beschlüsse
  - a) über den Dienstvertrag mit dem Intendanten
  - b) über die Satzung der Körperschaft
  - c) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluß
  - d) über den Vorschlag zur Wahl des Intendanten
  - e) über die Entlassung des Intendanten
  - f) über das Einvernehmen mit dem Intendanten bei Berufung der Direktoren und des Abwesenheitsvertreters des Intendanten aus deren Mitte.

## **§ 16 Geschäftsordnung und Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

### **3. Der Intendant**

#### **§ 17 Aufgaben des Intendanten**

- (1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Intendant ist für die gesamten Geschäfte des Deutschlandradios einschließlich der Gestaltung der Programme gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages und dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:
  - a) den Entwurf des Haushaltsplans
  - b) den Entwurf des Jahresabschlusses.
- (4) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie Grundrechte nicht verwirkt hat.

#### **§ 18 Dienstvertrag des Intendanten**

- (1) Über den Dienstvertrag mit dem Intendanten beschließt der Verwaltungsrat. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Amtszeit und Anstellungsverhältnis beginnen mit dem Zeitpunkt, den der Vertrag nennt. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Wahl ein Dienstvertrag nicht zustande, unterrichtet der Verwaltungsrat den Hörfunkrat.
- (2) Der Intendant kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Hörfunkrates entlassen werden, auch wenn ein im Dienstvertrag vorgesehe-

ner Entlassungsgrund oder ein wichtiger Grund im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung im Verwaltungsrat und im Hörfunkrat zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus, die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren.

### **§ 19 Mitwirkungsbedürftige Geschäfte des Intendanten**

- (1) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren. Der Abschluß der Anstellungsverträge mit den Direktoren bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Außerdem bedarf unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 28 Nummer 6 des Staatsvertrages der Abschluß von Anstellungsverträgen mit
  - a) den Leitern der Direktionen
  - b) den Leitern von Hauptabteilungen
  - c) den Leitern entsprechender Einrichtungender Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates ferner zu folgenden Rechtsgeschäften:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
  - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen
  - c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten
  - d) Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie
  - e) Abschluß von Tarifverträgen
  - f) Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als Euro 125.000.

### **§ 20 Vertretung des Intendanten**

Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aus der Mitte der Direktoren seinen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. Ist der Intendant länger als eine Woche an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

### III. Die Beschwerdeordnung

#### § 21 Beschwerdeordnung

- (1) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmsätzen behauptet wird, sind vom Intendanten innerhalb angemessener Zeit schriftlich zu beantworten.
- (2) Werden Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmsätzen behauptet wird, unmittelbar und ausdrücklich an den Hörfunkrat oder dessen Vorsitzenden gerichtet, sind sie dem Intendanten zur Stellungnahme gegenüber dem Beschwerdeführer zuzuleiten. Der Vorsitzende des Hörfunkrates teilt dem Beschwerdeführer die Weiterleitung der Beschwerde an den Intendanten mit. Der Intendant unterrichtet den Vorsitzenden des Hörfunkrates nach erfolgter Stellungnahme über deren Inhalt. Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort des Intendanten nicht zufrieden und fordert er eine Behandlung seiner Beschwerde im Hörfunkrat, so leitet der Vorsitzende des Hörfunkrates diese dem Programmausschuß des Hörfunkrates zu. Hält der Programmausschuß die Beschwerde für begründet, ist eine Behandlung durch den Hörfunkrat herbeizuführen. Sieht er keine Veranlassung, den Hörfunkrat mit der Beschwerde zu befassen, so bescheidet der Vorsitzende des Hörfunkrates den Beschwerdeführer entsprechend. Die Entscheidungen des Programmausschusses können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ist der Beschwerdeführer mit diesem Bescheid nicht zufrieden und fordert er erneut eine Behandlung seiner Beschwerde durch den Hörfunkrat, so ist eine Behandlung durch den Hörfunkrat herbeizuführen. Der Programmausschuß kann dem Hörfunkrat einen eigenen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Der Beschwerdeführer ist nach erfolgter Behandlung seiner Beschwerde durch den Hörfunkrat über den Ausgang des Verfahrens schriftlich zu unterrichten.

## **IV. Die Haushaltswirtschaft**

### **§ 22 Haushaltswirtschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzordnung. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen.

## **V. Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 23 Rundfunkgesetzliche Bindungen**

Die das Deutschlandradio betreffenden rundfunkgesetzlichen Vorschriften sind für die Körperschaft unmittelbar bindend.

### **§ 24 Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, Tage- und Übernachtungsgelder. Sie erhalten ferner eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Das Nähere beschließt der Verwaltungsrat.

### **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1994 in Kraft.